



UNIVERSITY  
OF APPLIED SCIENCES

Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe (B.A.)

# Studiengangsspezifische Bestimmungen

Gültig ab 01.01.2023 bei Studienbeginn ab dem 01.01.2023

Die vorliegenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe wurden durch den Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule am 20.06.2022 beschlossen. Die Genehmigung der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2–4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018, wurde mit Schreiben vom 30.05. 2018 der HFH erteilt.

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)
- § 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)
- § 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)
- § 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)
- § 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu § 7 RahmenPO)
- § 7 Studienform und Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)
- § 8 Module, Modulprüfung (zu § 10 und § 13 RahmenPO)
- § 9 Hauptpraktikum (Schulpraktische Studien) (zu § 12 RahmenPO)
- § 10 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)
- § 11 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)
- § 12 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)
- § 13 Abschlussarbeit(Bachelorarbeit) (zu § 29 RahmenPO)
- § 14 Bachelorprüfungszeugnis (zu § 33 RahmenPO)
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

## **§ 1 Regelungsbereich**

- (1) Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe ergänzen die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der HFH Hamburger Fern-Hochschule (RahmenPO).
- (2) Die Bestimmungen gelten für drei Studienschwerpunkte des Studiengangs Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe:
  - Studienschwerpunkt Pflege
  - Studienschwerpunkt Therapie
  - Studienschwerpunkt Gesundheit

## **§ 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)**

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf die Übernahme pädagogischer Tätigkeiten im Gesundheitswesen unter Berücksichtigung von Veränderungen im beruflichen Feld wie auch in der Gesellschaft vorbereiten. Um dies zu erreichen, werden Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen und Selbstkompetenzen didaktisch so vermittelt, dass sie zu strategischem, komplexem und integrativem Vorgehen und zu verantwortungsvollem beruflichem Handeln in der Berufspädagogik des Gesundheitswesens befähigen. Hierzu gehören auch die problembezogene Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie die Abschätzung ihrer Folgen im beruflichen Schwerpunkt.

## **§ 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)**

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die HFH den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.).

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)**

Zusätzlich zu den in § 5 RahmenPO genannten Zugangsvoraussetzungen sind von den Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern berufspraktische Grundkenntnisse in einem Umfang von 13 Wochen (Grundpraktikum) nachzuweisen. Dieser Nachweis wird i. d. R. durch die einschlägige berufliche Ausbildung oder eine vergleichbare praktische Vorbildung erbracht. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die diese Zugangsvoraussetzung nicht erfüllen, haben ein Grundpraktikum zu absolvieren. Näheres zu den inhaltlichen Anforderungen an das Grundpraktikum sowie zur Nachweisführung ist in den vom Fachbereichsrat für den Studiengang erlassenen Praktikumsrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

### **§ 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)**

Das Studium kann quartalsweise zum 01.01., 01.04., 01.07. und zum 01.10. eines Jahres begonnen werden. Auf Vorschlag des Fachbereiches können weitere Termine als Studienbeginn eingerichtet werden.

### **§ 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu § 7 RahmenPO)**

- (1) Der Bachelorstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe umfasst 180 CP. Ein Credit Point entspricht einem Workload von 25 Stunden, sodass der Workload insgesamt 4.500 Stunden beträgt.
- (2) Der Studiengang ist als Teilzeit-Fernstudium konzipiert. Er kann vom Studierenden individuell auch als reduziertes Teilzeitstudium oder als Vollzeitstudium gestaltet werden.
- (3) Bestandteil des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit gemäß § 9 (Schulpraktische Studien). Werden die Schulpraktischen Studien studienbegleitend absolviert, beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Für Studierende, denen aufgrund vorhergehender Lehrtätigkeit die Schulpraktischen Studien angerechnet werden können, beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester.
- (4) Die inhaltliche Ausgestaltung der Schulpraktischen Studien und ggf. deren Anrechenbarkeit wird im § 9 geregelt.

### **§ 7 Studienform und Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)**

Die angebotenen Präsenzlehrveranstaltungen dienen der inhaltlichen Vertiefung des Lehrstoffes sowie dem Theorie-Praxis-Transfer.

### **§ 8 Module, Modulprüfung (zu § 10 und § 13 RahmenPO)**

- (1) Das Studium umfasst 15 für alle Studienschwerpunkte zu absolvierende berufsübergreifende Pflichtmodule, inklusive der Schulpraktischen Studien mit dessen Vor- und Nachbereitung, 7 berufsbezogene Pflichtmodule, 5 Module der 2. Fachwissenschaft bzw. des 2. Unterrichtsfachs und die Bachelorarbeit, mit einem Workload von insgesamt 4.500 Stunden.
- (2) In den Modulen sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen<sup>1)</sup>:

Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
Wissenschaftliches Arbeiten <sup>2)</sup>	6	Komplexe Übung	SL
Allgemeine Pädagogik	6	Klausur (100 Min.)	PL
Pädagogische Psychologie	6	Hausarbeit	SL
Pflegewissenschaftliche Grundlagen (PF)	6	Komplexe Übung	PL
Therapiewissenschaftliche Grundlagen (TH)		Klausur (100 Min.)	
Grundlagen des Wirtschaftens (G)	6	Klausur (100 Min.)	PL
Einführung in das Gesundheitssystem und die Gesundheitswissenschaften	6	Klausur (100 Min.)	PL
Didaktik und Methodik I	6	Komplexe Übung	SL
Schulpädagogik	6	Klausur (100 Min.)	PL
Anatomie und Physiologie	6	Komplexe Übung	SL
Empirische Methoden	6	Klausur (100 Min.)	PL
Didaktik und Methodik II	6	Komplexe Übung	SL
Hygiene und Mikrobiologie	6	Komplexe Übung	PL
Berufliche Identität und professionelles Handeln in Pflegeberufen (PF)	6	Hausarbeit	SL
Einführung in das professionelle therapeutische Handeln (ETH)		Klausur (100 Min.)	
Soziologie (G)	6	Klausur (100 Min.)	PL
Kriseninterventionen in heterogenen Handlungssituationen	6	Klausur (100 Min.)	PL
Fachdidaktik Pflege (PF)	6	Komplexe Übung	PL
Fachdidaktik Therapie (TH)			
Fachdidaktik Gesundheit (G)	6	Klausur (100 Min.)	PL
Pharmakologie	6	Klausur (100 Min.)	PL
Professionelle Verantwortlichkeit u. gesellschaftlicher Rahmen i. d. Pflege (PF)	6	Hausarbeit	PL
Professionelle Verantwortlichkeit u. gesellschaftlicher Rahmen i. d. Therapie (TH)			
Fachdidaktik Sozialkunde (G)	6	Komplexe Übung	SL
Die Entwicklung der Gesundheitsberufe im Spiegel der Zeit	3	Komplexe Übung	SL
Vorbereitung auf die Lehrproben	6	Komplexe Übung	SL
Medienpädagogik und Projektmanagement	6	Klausur (100 Min.)	PL
Berufspädagogik	6	Komplexe Übung	PL
English for Healthcare Professionals (englischsprachig)	6	Komplexe Übung	PL
Prävention und Gesundheitsförderung I: Ansätze der Prävention und Gesundheitsförderung (PF, TH)	6	Hausarbeit	PL
Gesundheits- und Sozialpolitik (G)		Klausur (100 Min.)	
Schulpraktische Studien	18	Komplexe Übung 1	SL
		Komplexe Übung 2	SL
		Hausarbeit	SL

Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
Management und Recht von Schulen und Bildungseinrichtungen	6	Klausur (100 Min.)	PL
Journal Club	6	Komplexe Übung	SL
Perspektiven für Pflegeberufe (PF)	6	Hausarbeit	PL
Clinical Reasoning (TH)			
Interdisziplinäres Arbeiten (G)			
Didaktische Nachbereitung der Lehrproben	3	Komplexe Übung	SL
Bachelorarbeit	12	Hausarbeit	PL
	<b>180</b>		

1) Darstellung für 8 und 7 Semester    2) Das Modul Wissenschaftliches Arbeiten ist ein semesterübergreifendes Modul.

SL – Studienleistung

(PF) – beruflicher Studienschwerpunkt Pflege

PL – Prüfungsleistung

(G) – beruflicher Studienschwerpunkt Gesundheit

(TH) – beruflicher Studienschwerpunkt Therapie

Eine detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in den Modulübersichten, die den Studierenden in schriftlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Die berufsbezogenen Pflichtmodule werden nachfolgend aufgeführt:

<b>Berufsbezogene Pflichtmodule des Studienschwerpunktes Pflege</b>
Pflegewissenschaftliche Grundlagen
Berufliche Identität und professionelles Handeln in Pflegeberufen
Professionelle Verantwortlichkeit und gesellschaftlicher Rahmen in der Pflege
English for Healthcare Professionals
Journal Club
Perspektiven für Pflegeberufe
Fachdidaktik Pflege

<b>Berufsbezogene Pflichtmodule des Studienschwerpunktes Therapie</b>
Therapiewissenschaftliche Grundlagen
Einführung in das professionelle therapeutische Handeln
Professionelle Verantwortlichkeit und gesellschaftlicher Rahmen in der Therapie
English for Healthcare Professionals
Journal Club
Clinical Reasoning
Fachdidaktik Therapie

<b>Berufsbezogene Pflichtmodule des Studienschwerpunktes Gesundheit</b>
Einführung in das Gesundheitssystem und die Gesundheitswissenschaften
Kriseninterventionen in heterogenen Handlungssituationen
Die Entwicklung der Gesundheitsberufe im Spiegel der Zeit
English for Healthcare Professionals
Journal Club
Interdisziplinäres Arbeiten
Fachdidaktik Gesundheit

### **§ 9 Hauptpraktikum (Schulpraktische Studien) (zu § 12 RahmenPO)**

- (1) Die Schulpraktischen Studien sind gemäß § 6 Absatz 3 Bestandteil des Studiums. Sie umfassen eine berufspraktische Tätigkeit von 12 Wochen (siehe Praktikumsrichtlinien), die unter den Bedingungen eines Teilzeitstudiums in Fernstudienform studienbegleitend absolviert wird.
- (2) Im Rahmen der Schulpraktischen Studien haben die Studierenden zwei Lehrproben zu absolvieren und eine Hausarbeit zu erstellen. Näheres regeln die Praktikumsrichtlinien. Die Hausarbeit ist die abschließende Studienleistung für die Schulpraktischen Studien.
- (3) Die Schulpraktischen Studien müssen vor Anmeldung zur Bachelorarbeit gemäß § 12 absolviert werden.
- (4) Näheres zu den inhaltlichen Anforderungen an die Schulpraktischen Studien sowie zur Nachweissführung ist in den vom Fachbereichsrat für den Studiengang erlassenen Praktikumsrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.
- (5) Berufliche Tätigkeiten, die Studierende ausüben und deren Umfang und Inhalt den in den Praktikumsrichtlinien festgelegten Zielen, Inhalten sowie dem Umfang der Schulpraktischen Studien gleichwertig sind, können auf die Schulpraktischen Studien angerechnet werden. Näheres ist in den vom Fachbereichsrat für den Studiengang erlassenen Praktikumsrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

### **§ 10 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)**

- (1) Zur Komplexen Übung gehören Formen wie z. B. Rollen- und Planspiele, Gruppenübungen, Kurzvorträge und Präsentationen.
- (2) Den Studierenden werden Informationen zu den Prüfungen zur Verfügung gestellt.
- (3) Für alle angebotenen Prüfungsformen mit Ausnahme der Klausurarbeiten, der Lehrproben und der Hausarbeit zu den Schulpraktischen Studien, sind Gruppenleistungen zulässig.

### **§ 11 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)**

Bei Wiederholung einer Hausarbeit ist grundsätzlich ein neues Thema zu wählen.

### **§ 12 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)**

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen der ersten vier Regelstudiensemester erfolgreich abgeschlossen und die Schulpraktischen Studien bestanden hat. Weitere Voraussetzung ist, dass die Bachelor-Prüfungsgebühr bei der HFH eingegangen ist.

**§ 13 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)**  
**(zu § 29 RahmenPO)**

Das Thema der Bachelorarbeit bedarf der Genehmigung durch die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter.

**§ 14 Bachelorprüfungszeugnis**  
**(zu § 33 RahmenPO)**

(1) Das Thema und die Note der Bachelorarbeit werden im Bachelorprüfungszeugnis angegeben.

(2) Die Endnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Mittel (Zahlenwert Z) aus

$$Z = 0,75 \times \text{Mittelwert der Prüfungsleistungen}$$

$$+ 0,25 \times \text{Note der Bachelorarbeit}$$

berechnet.

**§ 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Sie werden im WebCampus der HFH veröffentlicht.